



Schweizerischer Baumeisterverband  
Soci t  Suisse des Entrepreneurs  
Societ  Svizzera degli Impresari-Costruttori  
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Frau Daniella L tzelschwab  
Hegibachstrasse 47  
Postfach  
8032 Z rich

Z rich, 16. Juli 2015 / jpg

i:\gav-sozialpolitik\vernehmlassungen\vern15\15-07-16 sav  
schwarzarbeit.docx

## **Vernehmlassung betreffend Bundesgesetz  ber Massnahmen zur Bek mpfung der Schwarzarbeit**

Sehr geehrte Frau L tzelschwab, sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank f r die Zustellung der Unterlagen zur oben erw hnten Vernehmlassung.

Wir ben tzen gerne die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zu beteiligen. Der SBV hat rund 2'500 Mitgliedfirmen in der ganzen Schweiz, die  ber 80 % der 80'000 Mitarbeitenden im Bauhauptgewerbe besch ftigen. Das Bauhauptgewerbe nimmt seit Jahren auch die Verantwortung und Kompetenz f r den korrekten und umfassenden Vollzug des allgemeinverbindlich erkl rten Gesamtarbeitsvertrags f r das Bauhauptgewerbe, den LMV wahr. Der Schwarzarbeit ist entschieden entgegenzutreten, da sie zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der ehrlichen Akteure der Wirtschaft f hren.

Unsere Stellungnahme ber cksichtigt die Erfahrungen und Beobachtungen in diesem Umfeld.

### **1. Ausgangslage**

Der Bundesrat schl gt in seiner Gesetzesvorlage Massnahmen vor, die die Bek mpfung der Schwarzarbeit optimieren, indem die vorhandenen Instrumente im BGSA gest rkt werden sollen.

### **2. Stellungnahme**

Der Anteil der Schattenwirtschaft in der Schweiz ist mit einem Anteil von rund 45 Milliarden Franken derart hoch, dass wir grunds tzlich Massnahmen zur Bek mpfung der Schwarzarbeit bef rworten.

Die Massnahmen sollen sich jedoch auf das Wesentliche und N tige beschr nken. Zudem ist darauf zu achten, dass sich durch die vorgeschlagenen Massnahmen keine neuen Verpflichtungen f r die Arbeitgeber ergeben.

Leider enth lt die Vernehmlassungsvorlage in Art. 18a BGSA jedoch eine wichtige Neuerung, die wir nicht mittragen k nnen und gemeinsam mit der Konferenz der kantonalen Aus-

gleichskassen und der Schweizerischen Vereinigung der Verbandsausgleichskassen ablehnen. Wir verweisen diesbezüglich auf deren ausführliche Vernehmlassung vom 8. Juni 2015, Wir werden uns auch in der neu angekündigten Vernehmlassung zu Art. 136 AHVV im gleichen Sinne vernehmen lassen.

### **Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### **Ad Artikel 2 BGSA**

Wir sind mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht einverstanden. Der vollständige Ausschluss von Betrieben von der Möglichkeit das vereinfachte Verfahren anzuwenden hat kontraproduktive Folgen und dient keineswegs dazu Missbräuche zu bekämpfen.

#### **Ad Artikel 9 Abs 4**

Wir begrüssen grundsätzlich die nun klarere Regelung der Kontrolltätigkeiten und die Regelung der Delegation von Aufgaben an die in einigen Kantonen seit Jahren etablierten und in Koordination mit den staatlichen Instanzen arbeitenden paritätischen Vollzugskommissionen der allgemeinverbindlicherklärten Gesamtarbeitsverträge.

#### **Ad Artikel 10 und Artikel 11 BGSA**

Wir begrüssen dass damit eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen wird die jeweiligen Daten und Informationen zwischen den genannten Behörden auszutauschen.

#### **Ad Artikel 18a**

Wie bereits eingangs erwähnt verlangen wir hier in Absatz 1 die Streichung des Verweises auf die Ausgleichskassen und die Streichung des ganzen Absatzes 2. Diese Strafnorm ist in Bezug auf die AHV systemfremd und in mehreren Punkten widersprüchlich, was der Bundesrat in seiner Antwort zur Motion Niederberger (14.3728 SR und 14.3879 NR) selbst bestätigt hat: „Er (der Bundesrat) geht grundsätzlich mit dem Motionär einig, dass die unterjährige Anmeldung neuer Arbeitnehmenden innert 30 Tagen nach Arbeitsaufnahme eine Ordnungsvorschrift darstellt, welche an sich zur Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht zwingend notwendig ist.“

### **3. Fazit**

Aus den oben dargelegten Gründen erachten wir die vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Bestimmungen zur Optimierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit mit Ausnahme von Art. 2 und Art. 18a als geeignet und stützen diese.

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Patrick Hauser, Vizedirektor  
Leiter Unternehmung + Dienstleistungen



Jean-Pierre Grossmann  
Leiter GAV / Sozialpolitik

Kopie an: Schweizerischer Gewerbeverband, Hr. D. Kläy, Schwarztorstrasse 26, 3001 Bern